

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 18/1932 (1932)

Artikel: Kanton Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-33669>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

7. Anstalt für Erziehung geistesschwacher Kinder in Regensburg.
8. Erziehungsanstalt Pestalozziheim Pfäffikon, für geistesschwache Kinder.
9. Zürcherische Pflegeanstalt für bildungsunfähige schwachsinnige Kinder in Uster.
10. Kellersche Anstalt für schwachsinnige Mädchen in Goldbach-Küsnacht.
11. Martinsstiftung Erlenbach, für geistesschwache Kinder.
12. Beobachtungsstation Stefansburg, Zürich 8, für geistig anormale Kinder.
13. Kinderanstalt Bühl, Wädenswil, für geistesschwache und bildungsunfähige Kinder.
14. „Sunnehalde“ Langenhard bei Winterthur, für geistesschwache Mädchen (J.).
15. Arbeitsheim Pfäffikon, für körperlich und geistig gebrechliche Mädchen (J.).
16. „Hirzelheim“ Regensburg, für taubstumme Frauen und Töchter.

Dazu kommen die Spezialschulen und Klassen an den öffentlichen Schulen für schwachbegabte, schwerhörige, sprachgebrechliche, sehschwache und psychopathische Kinder.

c) Freiluft- und Waldschulen.

1. Waldschule „Biberlinstraße“, Zürich 7, der Stadt Zürich.
2. Wald- und Freiluftschule „Uetliberg“ der Stadt Zürich auf dem Uetliberg.
3. Privat-Waldschule Seegräben.

2. Kanton Bern.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Vollständig Sache von Gemeinden und Privaten. Staatlich nicht organisiert. Eintrittsalter: 2½—5 Jahre. Jährliche Schuldauer: 24—48 Wochen. Schulbeginn im Frühjahr. Der Besuch einzelner dieser Schulen ist unentgeltlich; doch verlangen die meisten ein Schulgeld.

II. Obligatorische Primarschule.¹⁾

Minimaleintrittsalter. 6. Altersjahr, vor dem 1. Januar, respektive 1. April zurückgelegt.

¹⁾ Vergleiche Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894.

Schulpflicht. 6.—15., respektive 14. Altersjahr: I. Unterrichtsstufe 6.—9. Altersjahr (I.—III. Schuljahr). II. Unterrichtsstufe 9.—12. Altersjahr (IV.—VI. Schuljahr). III. Unterrichtsstufe 12.—15., respektive 14. Altersjahr (VII.—IX., respektive VIII. Schuljahr).

Schulzeit. Schulbeginn 1. April. Jährliche Schulwochen: 34 im Minimum bei neunjähriger Schulzeit, 40 im Minimum bei achtjähriger Schulzeit. Die Schulzeit dauert in der Regel neun Jahre. Die Gemeinden können jedoch die achtjährige Schulzeit einführen (Primarschulgesetz, § 59).

Neunjährige Schulzeit.

a) I. Unterrichtsstufe. I.—III. Schuljahr: 800 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich. b) II. Unterrichtsstufe. IV.—VI. Schuljahr: 900 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich. c) III. Unterrichtsstufe. VII.—IX. Schuljahr: 900 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich.

Achtjährige Schulzeit.

a) I. Unterrichtsstufe. I. und II. Schuljahr: 900 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich; III. Schuljahr: 1100 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich. b) II. Unterrichtsstufe. IV.—VI. Schuljahr: 1100 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich. c) III. Unterrichtsstufe. VII. Schuljahr: 1100 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich. VIII. Schuljahr: 900 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich.

In den obigen Stundenzahlen sind die Stunden für Turnen und Handarbeiten überall inbegriffen.

Die wöchentliche Stundenzahl darf in den drei ersten Schuljahren nicht über 27 und in den übrigen nicht über 33 ansteigen. Auf einen Tag dürfen in den drei ersten Schuljahren nicht über 5, und in den übrigen nicht über 6 Stunden fallen (§ 61). — Wo der Unterricht abteilungsweise erteilt wird, kann, soweit es nötig ist, die wöchentliche Stundenzahl vermindert werden (§ 52).

Eine Schulklasse, welche alle Schulstufen umfaßt, darf nicht mehr als 60, und eine Schulklasse, welche nur einen Teil der Schulstufen umfaßt, nicht mehr als 70 Kinder zählen. Wenn dieses Maximum mehr als drei Jahre lang überschritten wird, so soll die Gemeinde den Unterricht abteilungsweise erteilen lassen, oder eine neue Schulklasse errichten. Die Abteilungsschule darf nicht über 80 Kinder zählen. Der abteilungsweise Unterricht kann auch in Klassen von geringerer Schülerzahl eingeführt werden.

In den Elementarklassen wird der Unterricht in der Regel durch Lehrerinnen erteilt (Primarunterrichtsgesetz vom 6. Mai 1984, § 24).

Knaben und Mädchen erhalten in der öffentlichen Primarschule gemeinsamen Unterricht. Wo jedoch die Verhältnisse es als

wünschenswert erscheinen lassen, kann die Gemeinde mit Zustimmung der Erziehungsdirektion eine Trennung der Geschlechter vornehmen.

Kinder, bei denen durch eine Prüfung konstatiert ist, daß sie ihr Primarschulpensum erfüllt haben, dürfen bei neunjähriger Schulzeit nach Ablauf des achten Schuljahres aus der Schule entlassen werden.¹⁾ Die Mädchen, die diese Austrittsprüfung mit Erfolg bestanden, haben die Arbeitsschule oder den hauswirtschaftlichen Unterricht in der Alltagsschule oder die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule noch ein Jahr lang zu besuchen.

Auch bei der achtjährigen Schulzeit sind die Mädchen noch zum Weiterbesuch der Arbeitsschule oder einer allfällig bestehenden Mädchenfortbildungsschule oder Haushaltungsschule für ein Jahr verpflichtet (§ 60).

*

Die Gemeinden sind berechtigt, anstatt der Oberklassen oder neben denselben eine erweiterte Oberschule zu errichten mit einer Schulzeit von wenigstens 36 Wochen zu 24—33 Stunden. Sie umfaßt die obersten drei Schuljahre; ausnahmsweise kann noch ein weiteres Schuljahr beigezogen werden. Für diese ist die Zahl der obligatorischen Fächer eine größere als für die übrigen Primarschulabteilungen; es kommen zu jenen noch hinzu: Das Wichtigste aus der allgemeinen Geographie und Geschichte, Naturkunde und Französisch, beziehungsweise Deutsch (§ 73).²⁾

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a) Weibliche Arbeitsschule.³⁾ Jährliche Schulwochen: 34 im Minimum.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ist ein für alle Primarschülerinnen (1.—9., bzw. 7.—8. Schuljahr) obligatorisches Unterrichtsfach. Die Schülerinnen der III. Schulstufe (7.—9. Schuljahr), welche in den genannten Arbeiten eine genügende Fertigkeit erlangt haben, können ausnahmsweise je am Anfange eines Schuljahres nach abgelegter Prüfung auf Empfehlung der Lehrerin und des Frauenkomitees durch die Primarschulkommision vom Unterricht dispensiert werden.

Wöchentliche Unterrichtszeit. Sommerhalbjahr: 4—6 Stunden an zwei Halbtagen. Winterhalbjahr: 3—4 Stunden.

¹⁾ Verordnung über die Austrittsprüfungen von Primarschülern vom 29. Januar 1928.

²⁾ In den deutschen Schulen Französisch, in den französischen Schulen Deutsch.

³⁾ Gesetz über die Mädchenarbeitsschulen vom 27. Oktober 1878; Reglement für die Mädchenarbeitsschulen vom 21. Februar 1879; Unterrichtsplan für das Mädchenhandarbeiten an den bernischen Primarschulen vom 1. Oktober 1919.

Die einer Primarschulklasse zugeteilten Mädchen bilden auch eine eigene Arbeitsschulklasse und der Unterricht wird auf die verschiedenen Schuljahre verteilt wie in andern Schulfächern. In Mädchenarbeitsschulen ist für den Unterricht eine weitere Klasse zu errichten, wenn die Zahl der Schülerinnen über 40 ansteigt. Klassen von weniger als 15 Mädchen können mit einer Arbeitsschulklasse desselben Schulbezirkes vereinigt werden, sofern die Gesamtzahl der letztern alsdann 40 nicht übersteigt.

b) Hauswirtschaftlicher Unterricht in der Alltagsschule. Der hauswirtschaftliche Unterricht kann von den Gemeinden für die Mädchen des 8. und 9. Schuljahres der Primar- und Sekundarschule obligatorisch erklärt werden. Er gilt in diesem Falle als ordentliches Unterrichtsfach im Sinne der Schulgesetzgebung. Die Unterrichtsdirektion kann den Gemeinden gestatten, die hauswirtschaftliche Bildung zum Hauptpensum des Unterrichtes des neunten Schuljahres auszugestalten. Bei achtjähriger Schulzeit ist das hauswirtschaftliche Pensum im letzten Schuljahr zu erfüllen (im ganzen mindestens 120 Unterrichtsstunden).

c) Knabenhandarbeitsunterricht. Er kann durch Beschluß der Gemeinden obligatorisch erklärt werden.

III. Fortbildungsschulen.

a) Allgemeines. Der Kanton Bern unterhält: a) allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen für Jünglinge und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen ¹⁾ und b) Berufsschulen und Fachkurse (gewerbliche und kaufmännische). Die allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen sind der Unterrichtsdirektion, die Berufsschulen der Direktion des Innern unterstellt. Diese werden im Abschnitt VII dargestellt.

1. Fortbildungsschule für Jünglinge.

Die Errichtung steht den Gemeinden frei. Wo eine allgemeine Fortbildungsschule beschlossen wird, ist sie obligatorisch für alle innerhalb der Gemeinde wohnenden Jünglinge, welche in dem von der Gemeinde bestimmten Alter stehen. Jünglinge, die eine höhere Lehranstalt oder eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule besuchen, sind vom Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule befreit. Der Unterricht ist unentgeltlich.

Die Schulzeit umfaßt mindestens zwei Jahreskurse zu mindestens je 60 Stunden. Für die landwirtschaftliche Fort-

¹⁾ Gesetz über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925 und Ausführungsreglemente dazu.

bildungsschule, die in den letzten Jahren in bäuerlichen Gemeinden die allgemeine Fortbildungsschule immer mehr ersetzt, ist die Gesamtstundenzahl auf mindestens 160 zu erhöhen.

2. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Die Einrichtung steht den Gemeinden frei. Wo eine hauswirtschaftliche Fortbildungsschule beschlossen wird, kann sie für alle innerhalb der Gemeinde wohnenden Mädchen, welche in dem von der Gemeinde bestimmten Alter stehen, obligatorisch erklärt werden. Vom Besuch können dispensiert werden: a) die Schülerinnen höherer Lehranstalten, insofern sie in diesen Schulen einen genügenden hauswirtschaftlichen Unterricht erhalten; b) die Mädchen, die den Ausweis erbringen, daß sie eine Haushaltungsschule besuchen oder besucht haben; c) Lehrtöchter, für diejenigen Fächer, in welchen sie sich berufsmäßig ausbilden. Für Lehrtöchter, die eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule besuchen, können besondere Kurse eingerichtet werden. Ebenso können für die Schülerinnen höherer Lehranstalten besondere obligatorische oder freiwillige Kurse abgehalten werden. Die Schule ist für Mädchen einzurichten, die das schulpflichtige Alter zurückgelegt, das Alter der Mehrjährigkeit aber noch nicht erreicht haben. Für Mädchen, die über dem fortbildungsschulpflichtigen Alter stehen, und für Frauen können besondere Kurse mit freiwilligem Besuch veranstaltet oder es kann ihnen der Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule oder der ordentlichen Kurse gestattet werden.

Der Unterricht ist unentgeltlich. Die Schulzeit dauert für die obligatorische und für die freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildungsschule mindestens 160 Stunden, die auf mehrere Jahre verteilt werden können. Eine vorübergehende Minderung dieser Stundenzahl kann von der Unterrichtsdirektion gestattet werden.

IV. Sekundarschulen.¹⁾

Die 99 Sekundarschulen zerfallen in: a) Realschulen, in welchen als verbindlich bloß die realistischen Fächer; b) Progymnasien, in welchen neben den realistischen auch die literarischen Fächer gelehrt werden. Ihr Besuch ist fakultativ und hängt von einer Aufnahmeprüfung ab. Eintritt: Zurückgelegtes 10. Altersjahr. Die Sekundarschulen umfassen zwei bis fünf Jahreskurse von zirka 40 Wochen zu 33 Stunden im Maximum.

¹⁾ Gesetz über die Sekundarschulen des Kantons Bern vom 26. Juni 1856 mit Abänderung vom 2. September 1867 und Gesetz betreffend Aufhebung der Kantonsschule in Bern, sowie einige damit zusammenhängende Änderungen in der Schulgesetzgebung vom 27. Mai 1877. Reglement für die Sekundarschulen des Kantons Bern vom 21. Dezember 1928.

Für den Unterricht in Mädchenhandarbeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über Mädchenarbeitsschulen vom 27. Oktober 1878 analoge Anwendung. (Siehe Primarschulen.) Was den hauswirtschaftlichen Unterricht betrifft, siehe II b), Seite 42.

V. Mittelschulen.

Die Organisation des Mittelschulwesens des Kantons Bern ergibt sich aus den Gesetzen über die Sekundarschulen vom 26. Juni 1856 und über Aufhebung der Kantonsschule in Bern, sowie einige damit zusammenhängende Änderungen in der Schulgesetzgebung vom 27. Mai 1877. Die Sekundarschulen und Gymnasien sind ein Mittelding von Gemeinde- und Staatsschulen. Die Gemeinden gründen und garantieren sie jeweilen auf sechs Jahre; der Staat anerkennt sie, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, und leistet einen Beitrag nach der Klassifizierung der Gemeinden.

Die Progymnasien sind eigentlich fünfklassige Sekundarschulen mit erweitertem Programm. Solche bestehen im Anschluß an die Kantonsschule in Pruntrut, an die städtischen Gymnasien Bern und Burgdorf; das Gymnasium Biel hat ein deutsches Progymnasium, zu dem die Mädchen keinen Zutritt haben, und ein französisches, in das sie nur aufgenommen werden von der dritten Klasse an und nur dann, wenn sie das Gymnasium besuchen wollen. Nur Progymnasien in Thun, Delsberg und Neuveville. Eintritt nach Absolvierung von mindestens vier Primarklassen. Der Übertritt aus den Progymnasien ins eigentliche Gymnasium vollzieht sich für Schüler des Unterbaues derselben Anstalt ohne Aufnahmeprüfung; Auswärtige haben eine solche zu bestehen.

Höhere Mittelschulen.

a) Gemischte Schulen.

1. Kantonsschule Pruntrut.

Staatlich. Progymnasium mit 4 und Gymnasium mit 4½ Schuljahren. Aufnahme vom zurückgelegten 10. Altersjahre an. Das Gymnasium gliedert sich a) in eine Literarabteilung: Vorbereitung auf die Universität (Maturitätstypus A und B); b) eine Realabteilung: Vorbereitung auf die Technische Hochschule (Maturitätstypus C); eine Handelsabteilung (vier Jahreskurse mit Maturität). Die Diplomanden, die in bestimmten Fächern gesondert unterrichtet werden, erhalten nach Abschluß des 3. Schuljahres ein Handelsdiplom. Schulgeld nur im Gymnasium.

2. Städtisches Gymnasium in Bern.

8½ Jahreskurse. Eintritt vom zurückgelegten 10. Altersjahre an. Abteilungen: a) Progymnasium: 4 Jahreskurse; im Anschluß

darin Literarschule: fünf Klassen (4½ Jahreskurse). Vorbereitung auf die Universität; b) Realschule: Fünf Klassen (4½ Jahre). Vorbereitung auf die Technische Hochschule und die Universität; c) Handelsschule: Diplomabteilung 3, Maturitätsabteilung 4½ Jahreskurse. Vorbereitung auf den kaufmännischen Beruf, den Verwaltungs- und Verkehrsdienst. Der Eintritt in die oberen Abteilungen erfolgt vom Progymnasium aus ohne, von der Sekundarschule aus mit Aufnahmeprüfung.

3. Städtisches Gymnasium in Biel.

Unterbau: Das deutsche Progymnasium (fünfklassige Sekundarschule) und das französische Progymnasium (fünfklassige Sekundarschule mit Latein und Griechisch). Daran schließt sich das Gymnasium: 6½ Jahreskurse. Literar- und Realabteilung. Der Eintritt erfolgt in der Regel im Anschluß an die sechste Klasse Landprimarschule oder an die zweitunterste Klasse der städtischen oder der Landsekundarschulen. Möglichkeit des Eintritts auch nach Absolvierung der Sekundarschule. Französischsprechende Schüler treten aus der obersten Klasse des französischen Progymnasiums an das Gymnasium über.

4. Städtisches Gymnasium Burgdorf.

8½ Jahreskurse. Eintritt vom zurückgelegten 10. Altersjahre an. Abteilungen: Unteres Gymnasium (fünf Klassen); oberes Gymnasium (vier Klassen). Das obere Gymnasium umfaßt: 1. Eine humanistische Abteilung, Vorbereitung auf die Universität; 2. eine Realabteilung, Vorbereitung auf die Technische Hochschule; 3. eine Handelsabteilung von einer Jahresdauer, Vorbereitung auf die kaufmännische Lehrzeit, den Post- und Eisenbahndienst etc. Übertritt vom untern ins obere Gymnasium ohne, von andern Schulen aus mit Aufnahmeprüfung.

5. Freies Gymnasium in Bern.

Unter staatlicher Aufsicht stehende Privatschule, umfassend Elementarschule, Progymnasium und Gymnasium. Vorbereitung auf Universität und Technische Hochschule.

b) Schulen für Mädchen.

1. Städtische Mädchenschule „Monbijou“ Bern.

Sie gliedert sich in die fünfklassige Sekundarschule und die Oberabteilung. Die Sekundarschule hat eine Latein-klasse mit zwei Jahreskursen angegliedert, die an das dritte Sekundarschuljahr anschließt und der Abiturientin den Übergang an das humanistische Gymnasium ermöglicht. Normaleintrittsalter in die Sekundarschule: zurückgelegtes 10. Altersjahr. Aufnahmeprüfung.

Die Oberabteilung umfaßt: 1. Die Fortbildungsabteilung (zwei Jahreskurse); 2. das Kindergärtnerinnenseminar (zwei Jahreskurse); 3. das Lehrerinnenseminar (vier Jahreskurse); 5. die Töchterhandelsschule (drei Jahreskurse).

Die Fortbildungsabteilung (10. und 11. Schuljahr) führt im ersten Jahreskurs zwei Parallelklassen. Die eine hat Haushaltungskunde als Zentralfach und ist namentlich Vorstufe für den Besuch eines Haushaltungslehrerinnen- oder Kindergärtnerinnenseminars, die andere legt das Hauptgewicht auf die sprachliche Ausbildung. Im zweiten Jahreskurs Betonung der Erziehungskunde und der Sprachen. Am Abschluß Diplomprüfung. — Spezialkurse für fremdsprachige Schülerinnen. Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr und neunjähriger Schulzeit mit fremdsprachlichem Unterricht.

Das Kindergärtnerinnenseminar wird in einem zweijährigen Turnus geführt (alle zwei Jahre Aufnahme einer neuen Klasse). Als Abschluß: Prüfung zur Erlangung des kantonalen Kindergärtnerinnendiploms. Voraussetzungen zur Aufnahme: das zurückgelegte 16. Altersjahr, zehnjährige Schulzeit mit fremdsprachlichem Unterricht.

Das Lehrerinnenseminar bereitet auf die staatliche Patentprüfung vor. Ausbildungszeit jetzt vier Jahre (durch Abänderung des Lehrerbildungsgesetzes vom 28. Juni 1931). Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr. Sekundarschulbildung verlangt.

Die Töchterhandelsschule bildet eine selbständige Abteilung der Oberklassen der städtischen Mädchensekundarschule. Diplom. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 15. Altersjahr. Sekundarschulbildung. Sehr gut ausgewiesene Schülerinnen aus erweiterten Primaroberschulen können ebenfalls aufgenommen werden.

In allen Abteilungen Schulgeld.

2. Neue Mädchenschule Bern.

Unter staatlicher Aufsicht stehende Privatschule. Abteilungen: Kindergarten (für Knaben und Mädchen), vierklassige Elementarschule, fünfklassige Sekundarschule, Fortbildungsklasse für allgemeine Bildung, Lehrerinnenseminar (vier Jahreskurse) und Kindergärtnerinnenseminar (zwei Jahreskurse). Schulgeld.

VI. Lehrerbildungsanstalten.

a) Für Primarlehrer und -lehrerinnen.¹⁾

1. Deutsches Lehrerseminar des Kantons Bern in Hofwil und Bern (staatlich).

Das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern ist durch Beschluß des Großen Rates vom 19. Februar 1903 in ein Unterseminar

¹⁾ Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern vom 18. Juli 1875, mit Abänderung des § 5 vom 28. Juni 1931.

und ein Oberseminar getrennt worden. Es umfaßt bis jetzt vier Jahreskurse. Die zwei ersten Jahreskurse bilden das Unterseminar zu Hofwil, die zwei letzten das Oberseminar in Bern. Im Gesetz vom 28. Juni 1931 ist nunmehr die Möglichkeit geschaffen worden, durch Beschluß des Großen Rates die Ausbildungszeit im Rahmen von vier bis fünf Jahren festzulegen. Die Übungsschule ist mit dem Oberseminar verbunden. Die Zöglinge des Unterseminars wohnen im Konvikt. Den Schülern des Oberseminars steht die Wahl von Wohnung und Kostort frei.

Für den Eintritt eines Schülers in die erste Klasse des Unterseminars sind eine Aufnahmeprüfung, Sekundar- (Progymnasial-) schulbildung und das zurückgelegte 15. Altersjahr erforderlich. Am Schluß Patentprüfung.

2. Deutsches Lehrerinnenseminar des Kantons Bern in Thun (staatlich, ohne Konvikt).

Durch Beschluß des Großen Rates vom 19. März 1918 wurde das staatliche Lehrerinnenseminar von Hindelbank nach Thun verlegt. Das neue Seminargebäude wurde 1923 bezogen, nachdem die Schule für die Zwischenzeit provisorisch untergebracht war.

Eintritt: wie oben. Ausbildungszeit vier Jahre. (Durch Gesetz vom 28. Juni 1931.)

3. Staatliches Lehrerseminar in Pruntrut.

Eintritt: wie oben. Ausbildungszeit nach Gesetz vom 28. Juni 1931 vier bis fünf Jahre (siehe Hofwil-Bern).

4. Staatliches Lehrerinnenseminar Delémont.

Eintritt: wie oben. Vier Jahreskurse. (Gesetz vom 28. Juni 1931.)

5. Lehrerinnenseminar der städtischen Mädchensekundarschule Bern siehe V. Mittelschulen.

6. Evangelisches Lehrerseminar Muristalden-Bern.

Privatanstalt. Internat. Schulgeld. Organisation und Bedingungen wie öffentliche Seminarien.

7. Lehrerinnenseminar der neuen Mädchenschule Bern.

Organisation und Bedingungen wie öffentliche Seminarien. Siehe überdies V. Mittelschulen.

b) Für Arbeitslehrerinnen.

Der Handarbeitsunterricht wird im Kanton Bern teils durch die Primar- und Sekundarlehrerinnen im Rahmen ihres Unter-

richtspensums erteilt, teils durch besondere Handarbeitslehrerinnen, die in Spezialkursen ausgebildet werden. Das Patent einer Primarlehrerin gilt zugleich auch als Patent für die Stelle einer Arbeitslehrerin. Die Spezialkurse werden für deutschsprechende Kandidatinnen am Lehrerinnenseminar in Thun (Unterrichtsdauer ein Jahr), für französischsprechende Kandidatinnen am Seminar in Delsberg (Unterrichtsdauer 30 Wochen) durchgeführt. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 18. Altersjahr bis und mit dem 31. Altersjahr, Ausweis über eine Lehrzeit in Weißnähen oder über einen Kurs im Weißnähen von mindestens drei Monaten. Kein Kursgeld.

c) Für Kindergärtnerinnen.

Die Kindergärtnerinnen erhalten ihre Ausbildung in den nachfolgenden Kindergärtnerinnenseminarien: Städtische Mädchenschule Monbijou Bern (siehe Mittelschulen), Neue Mädchenschule Bern (ebendort) und im Kindergärtnerinnenseminar „Sonneck“, Münsingen. Kursdauer durchwegs zwei Jahre. Staatliche Diplomprüfung.

d) Für Haushaltslehrerinnen.

Ausbildung in zweieinhalbjähriger Kursdauer am Haushaltslehrerinnenseminar des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins in Bern und in zweijähriger Kursdauer am Haushaltslehrerinnenseminar der Mädchensekundarschule Pruntrut. Aufnahme nur alle zweieinhalb beziehungsweise zwei Jahre. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 18., respektive 17. Altersjahr, Sekundarschulbildung und Nachweis über den Besuch eines Weißnähkurses. Patent von der kantonalen Unterrichtsdirektion ausgestellt.

e) Für Sekundar- und Progymnasiallehrer und -lehrerinnen.

Die Ausbildung geschieht an der Lehramtsschule Bern in Verbindung mit der philosophischen Fakultät der Universität nach einem von der Unterrichtsdirektion des Kantons Bern aufgestellten Spezialprogramm. Die Ausbildungszeit beträgt vier Semester, für die Abiturienten der Gymnasien fünf Semester. Ihr erstes Semester wird als Vorkurs mit Ergänzungsprogramm zu der seminaristischen Ausbildung der übrigen Kandidaten durchgeführt.

Die Lehramtsschule umfaßt die neusprachlich-historische Sektion und die mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion.

f) Für Lehrkräfte an den Mittel- und Berufsschulen.

1. Höheres Lehramt. Das Patent zur Ausübung des höhern Lehramtes (an Gymnasien: Literar- oder Realabteilung) kann nach vierjährigem akademischem Studium erworben werden.

2. Höheres Handelslehramt. Patentprüfung ebenfalls an der Universität. Dreijähriges akademisches Studium in wirtschaftswissenschaftlicher (einschließlich staatswissenschaftlicher) Richtung.

VII. Berufliche Ausbildung.¹⁾

Gesetzliche Grundlage:

Gesetz über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre vom 19. März 1905.
Verordnung über das Lehrlingswesen vom 15. Februar 1929.
Verordnung über die beruflichen Schulen und Fachkurse vom 15. Februar 1929.
Verordnung über die Lehrlingsprüfungen vom 15. Februar 1929.
Dekret über das kantonale Lehrlingsamt vom 14. November 1928.
Verordnung über das kantonale Lehrlingsamt vom 28. Dezember 1928.
Reglement über Stipendien zur Förderung der Berufsbildung vom 4. April 1930.
Gesetz über die kantonalen technischen Schulen vom 31. Januar 1909.
Gesetz über Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule vom 26. Oktober 1890.
Dekret betreffend die Übernahme des Technikums in Biel durch den Staat und die Organisation dieser Anstalt vom 23. November 1909.
Dekret betreffend das kantonale Gewerbemuseum vom 22. November 1920.

A. Gewerbliche Berufsbildung.

1. Fachschulen.

a) Allgemeines.

Aufgabe: Die Fachschulen haben die Aufgabe, den Schüler in seinem Berufe praktisch und theoretisch vollständig auszubilden, so daß er, wie ein Lehrling aus der Meisterlehre, die staatliche Lehrlingsprüfung absolvieren kann.

Die Fachschulen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften von Kanton und Bund subventioniert.

b) Fachschulenverzeichnis.

Lehrwerkstätten der Stadt Bern. Gemeindeinstitut.

Abteilungen a) für Mechaniker (vier Lehrjahre);

b) für Scheiner (dreieinhalb Lehrjahre);

c) für Schlosser (drei Lehrjahre);

d) für Spengler-, Gas- und Wasserinstallateure (drei Lehrjahre).

Kurse a—d unentgeltlich.

Halbjahreskurse für Gas- und Wasserinstallateure.

Nur für gelernte Arbeiter. Einschreibgebühr. Kursgeld.

Fortbildungskurse für Spengler.

Nur für gelernte Spengler. Einschreibgebühr. Kursgeld.

¹⁾ Die Gliederung in die Abteilungen A—D geschah durch die zuständige kantonale Instanz.

Schweizerische Schreinerfachschule.

Lehrprogramm über zwei Halbjahreskurse nur für gelernte Arbeiter, welche inklusive Lehrzeit mindestens eine fünfjährige Schreinerpraxis hinter sich haben. Kursbeginn je April und Oktober. Einschreibgebühr. Kursgeld.

Keramische Fachschule Bern (dem Gewerbemuseum unterstellt).

Staatliche Fachschule für keramische Maler- und Dreher-Lehrlinge. Weiterbildung von ausgelernten Keramikern in besonderen Fächern. Theoretischer und praktischer Unterricht. Lehrdauer: drei Jahre. Weiterbildung semesterweise. Schulgeld. Abschluß: Lehrbrief.

Schnitzlerschule Brienz (dem Gewerbemuseum unterstellt).

Staatliche Fachschule für Holzbildhauerei.

A. Schnitzlerfachschule. Unterricht unentgeltlich. Abschluß: Lehrbrief.

I. Abteilung für Heimarbeiter. Lehrzeit zwei Jahre.

II. Abteilung für Kunstgewerbe:

Ornamentschnitzler Lehrzeit drei Jahre,

Figureschnitzler Lehrzeit vier Jahre.

B. Abendzeichenschule für Erwachsene (nur im Wintersemester).

Klasse I. Lehrlinge und Arbeiter (vier Wochenstunden);

Klasse II. Schüler ohne genügende Vorbildung (vier Wochenstunden).

C. Knabenzeichenschule (nur im Wintersemester).

Klasse II. 6. und 7. Schuljahr: zwei Wochenstunden;

Klasse I. 8. und 9. Schuljahr: zwei Wochenstunden.

A. Eintrittsgeld. Kautions.

B. und C. Materialgeld.

Uhrenmacher- und Mechanikerschule St. Immer (Gemeindeanstalt).

Die Schule gliedert sich in:

Technikerabteilung (9 Semester);

Praktische Abteilung (6—7 Semester);

einzelne Lehrabteilungen (2—6 Semester).

Aufnahmebedingungen: das zurückgelegte 15. Altersjahr, Absolvierung von zwei Klassen bernischer Sekundarschule und erfolgreiche Aufnahmeprüfung. — Diplom.

Uhrmacherschule Pruntrut.

Drei Jahreskurse mit theoretischem und praktischem Unterricht. Aufnahmebedingung: zurückgelegtes 14. Altersjahr, beziehungsweise Primarschulbildung. — Abgangszeugnis.

Betreffend Uhrmacher- und Mechanikerschulen in Biel vergleiche unter Technikum Biel.

2. Gewerbeschulen.

a) Allgemeines. Die Gewerbeschulen haben den gewerblichen Lehrlingen in Ergänzung ihrer Werkstattlehre die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die zur Ausübung ihres Berufes notwendig sind. Sie sollen nach Bedürfnis und in Verbindung mit den Berufsverbänden Vorkurse für Lehrlinge und besondere Kurse zur beruflichen Weiterbildung von ausgelernten Berufsleuten einrichten.

Jeder Lehrling ist verpflichtet, während der Lehrzeit die seinem Wohnort am nächsten gelegene Berufsschule nach Maßgabe des für seinen Beruf geltenden Unterrichtsplanes zu besuchen.

Die Gewerbeschulen werden von Gemeinden, Kanton und Bund subventioniert. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Lehrräume gratis zur Verfügung zu stellen. Für Lehrlinge einer Gemeinde, welche die Gewerbeschule einer benachbarten Gemeinde besuchen, ist die Wohnsitzgemeinde beitragspflichtig.

Der Unterricht ist nach gesetzlich vorgeschriebenem Lehrplan zu erteilen. Die Klassen sollen nach Berufsgruppen und Berufen gebildet werden (Fachklassen). Der Unterricht umfaßt jährlich mindestens 240 Stunden. Der Unterricht für die Lehrlinge ist in der Regel auf halbe Wochentage zu legen und spätestens 21 Uhr zu schließen.

Der Unterricht ist für die Lehrlinge unentgeltlich. Allgemeine Lehrmittel frei. Individuelle Lehrmittel zu Lasten der Schüler.

Lehrkräfte für die allgemeinen Fächer pädagogisch gebildete Lehrer, für den fachlichen Unterricht Fachleute.

b) Gewerbeschulen in: Aarberg, Adelboden, Belp, Bern, Biel, Biglen, Brienz, Büren a. A., Burgdorf, Choindez, Delémont, Frutigen, Großhöchstetten, Herzogenbuchsee, Huttwil, Jegenstorf, Interlaken, Kirchberg, Koppigen, Langenthal, Langnau, Laufen, Laupen, Lengnau-Pieterlen, Lyß, Meiringen, Münchenbuchsee, Münsingen, Münster, Neuveville, Niederbipp, Oberburg, Oberdießbach, Pruntrut, Riggisberg, Rüegsauschachen, Saanen, Saignelégier, Schüpfen, Schwarzenburg, Signau, Spiez, Stalden, St. Immer, Sumiswald, Tavannes, Thun, Tramelan, Trubschachen, Uetligen, Utzenstorf, Wangen a. A., Wattenwil, Worb, Wynigen, Zollbrück, Zweisimmen.

B. Kaufmännische Berufsbildung.

1. Handelsschulen.

a) Allgemeines.

Die Handelsschulen haben die Schüler theoretisch vollständig auszubilden; 3—4 Jahreskurse. Diplomprüfung oder Handelsmaturität.

b) Handelsschulenverzeichnis.

Handelsschule der Kantonsschule Pruntrut (siehe höhere Mittelschulen).

Handelsschule des städtischen Gymnasiums Bern (siehe höhere Mittelschulen).

Handelsschule des städtischen Gymnasiums Burgdorf (siehe höhere Mittelschulen).

Handelsschule der städtischen Mädchenschule Bern (siehe höhere Mittelschulen).

Handelsschule Biel. Städtische Anstalt. Für Knaben und Mädchen. Drei Jahreskurse. Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr. Absolvierte Sekundarschule. Aufnahmeprüfung. Abgangszeugnis.

Handelsschule der Stadt Delsberg. Für Knaben und Mädchen. Drei Jahreskurse. Von der Aufnahmeprüfung sind befreit diejenigen Schüler, welche die fünf Klassen einer Sekundarschule besucht haben. Abgangsdiplom.

Handelsschule Neuenstadt. Städtische Anstalt für Knaben und Mädchen. Drei Schuljahre. Diplom. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 14. Altersjahr und zwei Sekundarschulklassen.

Handelsschule der Sekundarschule St. Immer. Für Knaben und Mädchen. Drei Jahreskurse. Eintritt: zurückgelegtes 14. Altersjahr. Abgangszeugnis.

2. Kaufmännische Schulen.

a) Allgemeines.

Die kaufmännischen Schulen haben den kaufmännischen Lehrlingen in Ergänzung ihrer Geschäftslehre die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die zur Ausübung ihres Berufes notwendig sind. Schulpflicht für alle kaufmännischen Lehrlinge und sonstige allgemeine Bestimmungen wie beim Gewerbeschulabschnitt.

b) Verzeichnis der kaufmännischen Schulen.

Aarberg, Bern, Verkäuferinnenschule Bern, Biel, Burgdorf, Delsberg, Frutigen, Herzogenbuchsee, Huttwil, Interlaken, Langen-

thal, Langnau, Laufen, Lyß, Münster, Porrentruy, St-Imier, Spiez, Thun, Tramelan, Wangen.

C. Kantonales Gewerbemuseum in Bern.

Staatliches Gewerbeförderungsinstitut. Es umfaßt:

1. Wechselnde Ausstellungen: für Geschmacksbildung, Absatzförderung und Bekanntmachung einheimischer Arbeit.
2. Technologische Sammlungen: Anschauungsmaterial für den beruflichen Unterricht.
3. Gewerbe-Bibliothek mit über 30,000 Bänden. Ausleihdienst unentgeltlich. Lesesaal mit 280 freiaufliegenden Zeitschriften, Mappenzirkel.
4. Kunstgewerbliche Lehranstalt: Vorbereitung für die Lehrzeit, zeichnerische Ausbildung während der Lehre für dekorative Gewerbe, Weiterbildung von Ausgelernten und Lehramtskandidaten.

Besuchsdauer: üblicherweise nicht unter zwei Semestern, oder nach einem speziell zu vereinbarenden Lehrplan, je nach Vorbildung.

Arbeitszeit: Durchschnittlich acht Stunden pro Tag, gemäß Lehrplan und Stundenplan. Am Samstag findet kein Unterricht statt.

Schul- und Haftgeld. Schülerversicherung.

Unterrichtsfächer:

- | | |
|---|--|
| 1. Kompositionslehre
(vorbereitendes Zeichnen). | Stickerinnen,
Lehramtskandidaten. |
| 2. Technisches Zeichnen:
Geometrisches Zeichnen,
Projektionszeichnen,
Perspektive und Schattenlehre. | 4. Modellieren für:
Bildhauer,
Modelleure,
Stukkateure,
Goldschmiede,
Ciseleure,
Lehramtskandidaten. |
| 3. Fachzeichnen für:
Graphiker,
Buchbinder (Dekoration),
Buchdrucker (Dekoration),
Dekorateure,
Goldschmiede,
Ciseleure,
Graveure,
Stukkateure, | 5. Praktikum und Materiallehre für:
Goldschmiede,
Ciseleure,
Graveure,
Batik,
Linolschnitt,
Kleisterpapiere. |
| | 6. Exkursionen. |

5. Keramische Fachschule, siehe unter A. 1. b) Fachschulen. Zugleich Versuchswerkstätte für das Töpfergewerbe. Untersuchung von Tonen zwecks deren Verwendung im Gewerbe, Untersuchung von Fehlbränden, Analysen, Beratungen etc. Aufbereitung von Ton und Glasur für das Gewerbe.
6. Schnitzlerschule Brienz, siehe unter A. 1. b) Fachschulen.
7. Beratungsstelle für das gesamte Gewerbe.

D. Techniken.

Das Gesetz über die kantonalen technischen Schulen, vom 31. Januar 1909, erklärt die höhere Berufsbildung auf dem Gebiete des Gewerbes und der Industrie als Sache des Staates. „Zu diesem Behufe errichtet er technische Unterrichtsanstalten mittlerer Stufe (Technikum) oder übernimmt solche bestehende technische Schulen von Gemeinden auf eigene Rechnung.“ (Art. 1.)

„Wesentlich für eine technische Schule sind folgende Abteilungen: a) eine baugewerbliche Abteilung; b) eine mechanisch-technische Abteilung mit Inbegriff der Elektrotechnik; c) eine chemisch-technologische Abteilung oder andere Abteilung der in Art. 1 erwähnten Stufe (Technikum).“ Jedoch können die bestehenden und die zu errichtenden Anstalten so organisiert werden, daß sie sich in Beziehung auf einzelne Abteilungen gegenseitig ergänzen. Nach Bedürfnis können durch den Großen Rat noch andere Abteilungen errichtet werden. Zum Zwecke der notwendigen Vorbereitung der Schüler können mit Bewilligung des Regierungsrates an den einzelnen Anstalten Vorkurse eingeführt werden. Zur Vornahme der praktischen Übungen werden die erforderlichen Werkstätten und Laboratorien zur Verfügung gestellt.

1. Kantonales Technikum in Burgdorf.

Eintritt: Zurückgelegtes 15. Altersjahr. Die Fachschulen oder Abteilungen umfassen fünf Halbjahreskurse oder Klassen, von denen die I., III. und V. Klasse in den Sommer, die II. und IV. in den Winter fallen. An den Fachschulen für Hoch- und Tiefbau wird die I. Klasse sowohl im Sommer- wie im Wintersemester durchgeführt, so daß die Möglichkeit besteht, das dem Eintritt in das Technikum vorangehende, sowie das zwischen der I. und II. Klasse liegende Sommersemester der praktischen Ausbildung auf dem Bauplatz oder im Baubureau zu widmen. — Schulgeld. — Der Sommerkurs beginnt Mitte April, der Winterkurs in der ersten Hälfte Oktober.

Am Schluß der obersten Klasse können sich die Schüler einer Diplomprüfung unterziehen (Regulativ über die Diplomprüfungen vom 1. Juli 1914).

Es bestehen folgende Fachschulen:

1. Die Fachschule für Hochbautechniker; 2. die Fachschule für Tiefbautechniker; 3. die Fachschule für Maschinentechniker; 4. die Fachschule für Elektrotechniker; 5. die Fachschule für Chemiker.

2. Kantonales Technikum in Biel.

Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 15. Altersjahr und Besitz der Kenntnisse, die in einer zweiklassigen Sekundarschule erworben werden können. Junge Leute, welche keine Sekundarschule besuchen konnten oder nach der Primarschule eine Lehrzeit durchmachten, werden in einem im Winter stattfindenden Vorkurs auf die Aufnahmeprüfung vorbereitet. Schulbeginn im Frühjahr. Unterricht zweisprachig: Deutsch und Französisch. — Schulgeld.

Die Anstalt umfaßt:

1. Technische Abteilungen:

- a) Schule für Maschinentechniker (6 Semester);
- b) „ „ Elektrotechniker (6 Semester);
- c) „ „ Bautechniker (6 Semester).

2. Gewerbliche Abteilungen:

- a) Schule für Kleinmechaniker (7 Semester);
- b) Kunstgewerbeschule (6 Semester);
- c) Uhrmacherschule (4—10 Semester; für Acheveurs und Régleuses Kurse von zwei Jahren);
- d) Automobiltechnische Abteilung: Jahreskurse.

3. Abteilung für Verkehr und Verwaltung.

Zur Diplomprüfung wird für die Schüler der technischen Abteilungen eine praktische Tätigkeit von 1—3 Jahren verlangt.

E. Landwirtschaftliche Berufsbildung.¹⁾

Der Kanton Bern unterhält ein ganzes Netz von landwirtschaftlichen Berufsanstalten mit unentgeltlichem Unterricht.

1. Kantonale landwirtschaftliche Schule Rütti-Zollikofen.

An der Rütti bestehen folgende Lehranstalten: a) die landwirtschaftliche Jahresschule, gegründet im Jahre 1860, zwei volle Jahreskurse umfassend; b) die landwirtschaftliche Winterschule, errichtet 1895, mit zwei Winterkursen. Beginn der Jahreskurse spätestens anfangs Mai, der Winterkurse anfangs November. Für die Aufnahme in die Jahresschule ist ein Alter von 16, in die Winter-

¹⁾ Für die landwirtschaftliche Berufsbildung, siehe Archiv 1922, Einleitende Arbeit, Seite 31 ff. — Grundlage: Gesetz über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen vom 28. Mai 1911 und die seither erlassenen Reglemente.

schule von 17 Jahren erforderlich. Aufnahmeprüfung mit Ausweis über Kenntnisse einer guten Primarschulbildung. — Diplom.

Konvikt. — Kostgeld.

2. Kantonale Landwirtschafts- und Haushaltungsschule Schwand bei Münsingen.

Eröffnet 1913. Sie gliedert sich in: a) Die landwirtschaftliche Schule mit der zwei Winterkurse umfassenden Winterschule und den zwei Sommerkursen für landwirtschaftliche Praktikanten, und b) die hauswirtschaftliche Schule mit Sommer- und Winterkursen (eröffnet 1914). Aufnahmebedingungen: Erfülltes 17. Altersjahr (wie Rütli) für Winterschule und hauswirtschaftliche Schule, für Praktikanten 16. Altersjahr. — Die Schule erteilt ein Diplom an die Winterschüler, ein Zeugnis an die Praktikanten und Hauswirtschaftsschülerinnen.

Konvikt. — Kostgeld.

3. Kantonale Landwirtschafts- und Haushaltungsschule Waldhof-Langenthal.

Eröffnet 1919. a) Zweiklassige Winterschule mit Praktikantenkurs im Sommer; b) Haushaltungsschule mit Sommerkursen von 5½ Monaten. Eintritt: zurückgelegtes 17. Altersjahr, gute praktische Vorbildung.

Konvikt. — Kostgeld.

4. Kantonale landwirtschaftliche Schule für den Jura in Courtemelon-Delémont.

Winterschule mit zwei Winterkursen und theoretischem und praktischem Unterricht vom November bis Mitte März. Angegliedert zweiter Winterkurs. Haushaltungsschule. Eintrittsalter: zurückgelegtes 17. Altersjahr. Gute Primarschulbildung.

5. Kantonale Alpwirtschafts- und Haushaltungsschule in Brienz.

Eröffnung der ersten alpwirtschaftlichen Schule in der Schweiz 1919, der hauswirtschaftlichen Schule 1920. Die Alpwirtschaftsschule umfaßt einen Winterkurs mit Dauer von anfangs November bis Mitte April, die Haushaltungsschule einen Sommerkurs von 5—6 Monaten. Minimaleintrittsalter für die alpwirtschaftliche Schule: zurückgelegtes 17. Altersjahr, für die Haushaltungsschule: zurückgelegtes 16. Altersjahr. Jedes Frühjahr praktische Kurse für Sennen und Alpwirte.

Konvikt. — Kostgeld.

6. Kantonale Molkereischule Rütli-Zollikofen.

Bestehend seit 1887. Jahreskurse, Sommer- und Winter-Halbjahreskurse und Spezialkurse (letztere nach Bedarf). Eintritt nach

bestandener praktischer Lehre als Käser. Austrittszeugnisse und Diplome.

Konvikt. — Kostgeld.

7. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und
Gartenbau in Öschberg-Koppigen.

Eröffnet 1920. Zweck: Ausbildung von Berufsgärtnern und Kursleitern. Jahres- und Winterkurse (letztere zweiklassig zu je vier Monaten); kurzfristige Kurse, auch für Frauen und Töchter. Aufnahmeprüfung. Diplom.

Konvikt. — Kostgeld.

F. Hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung.

I. Die Haushaltungsschulen.

Die Haushaltungsschulen des Kantons Bern stehen teils unter dem Gesetz über das landwirtschaftliche Bildungswesen vom 28. Mai 1911, teils unter dem Gesetz über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925.

a) Die landwirtschaftlichen Haushaltungs-
schulen.

Die auf Grund des landwirtschaftlichen Unterrichtsgesetzes eingerichteten Schulen sind bäuerliche Haushaltungsschulen und stehen in engster Verbindung mit den staatlichen landwirtschaftlichen Winterschulen, deren zur Sommerszeit nicht benützten Lehrkräfte und Einrichtung so Verwendung finden. Sie sind kantonale Anstalten.

1. Kantonale Haushaltungsschule Schwand bei Münsingen (siehe VII. E. Landwirtschaftliche Berufsbildung).
2. Kantonale Haushaltungsschule Brienz (siehe VII. E. Landwirtschaftliche Berufsbildung).
3. Kantonale Haushaltungsschule Waldhof-Langenthal (siehe VII. E. Landwirtschaftliche Berufsbildung).
4. Kantonale Haushaltungsschule für den Jura, Courtemelon-Delémont (siehe VII. E. Landwirtschaftliche Berufsbildung).

b) Die dem Gesetz für das hauswirtschaftliche
Bildungswesen unterstellten Haushaltungs-
schulen.

1. Haushaltungslehrerinnenseminar und
Haushaltungsschule Bern.

Diese von der Sektion Bern des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins betriebene Schule umfaßt: a) Das Haushaltungslehrerinnenseminar (siehe Abschnitt VI., Lehrer-

bildungsanstalten); b) die Haushaltungsschule. Zur Ausbildung für den hauswirtschaftlichen Beruf. Dauer des Kurses sechs Monate, Eintritt vom zurückgelegten 16. Altersjahr an.

*

Dazu kurzfristige Winterkurse für feine Küche und Abendkurse für gewöhnliche Küche und Handarbeit.

2. Bernische Haushaltungsschule in Worb.
(Gemeinnützige Genossenschaft, unter dem Protektorat der ökonomischen gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern stehend und von ihr, sowie von Staat und Bund unterstützt.)

Es werden abgehalten: Frühlingskurse (von Anfang Januar bis 20. März), Sommerkurse (von Mitte April bis zirka 5. September), Herbstkurse (von Anfang Oktober bis gegen Weihnachten). Aufnahme vom zurückgelegten 16. Altersjahr an. Kursgeld.

3. Haushaltungsschule St. Immer.

1895 von der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern begründet. Die Schule bezweckt, Schülerinnen aus der deutschen Schweiz die Kenntnisse der französischen Sprache zu vermitteln und sie gleichzeitig mit der Führung eines bürgerlichen Haushaltes vertraut zu machen. Jahreskurse. Aufnahme vom 16. Altersjahr an. Kost- und Schulgeld.

4. Haushaltungsschule mit Fachkursen in Herzogenbuchsee.

Durch den Frauenverein betrieben. Die Haushaltungsschule hat fortlaufende halbjährliche Kurse mit Eintritt auf den 3. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober. Internat. Kursgeld. Eintritt vom 16. Altersjahr an.

Die Schülerinnen der Fachkurse (verschiedene Dauer) sind extern. Im Winter je nach Bedürfnis kurzfristige Abend- oder Nachmittagskurse.

II. Die Frauenarbeitsschulen.

1. Frauenarbeitsschule Bern.

1888 vom Gemeinnützigen Verein der Stadt Bern begründet, Subventioniert vom Gemeinnützigen Verein, der Einwohnergemeinde Bern, dem Kanton und Bund.

Die Schule bildet in den Handarbeiten aus: a) für den allgemeinen Hausbedarf (jährlich vier Kurse von 9—12 Wochen); b) zur beruflichen Ausbildung (Lehrzeit: für Weißnähen 2½ Jahre, für Damenschneiderei 3 Jahre, für Sticken und feine Handarbeiten 2½ Jahre); c) zur Weiterbildung von Fortbildungs- und Gewerbeschullehrerinnen in den Fächern Weißnähen, Damenschneiderei und Knabenschneiderei.

Lehr- und Kursgelder, Aufnahme vom zurückgelegten 15. Altersjahr an.

2. Frauenarbeitsschule Thun.

1918 unter dem Protektorat des Frauenvereins Thun errichtet. Subventioniert von Bund, Kanton und Gemeinde. Sie umfaßt:

1. Kurse für den allgemeinen Hausbedarf. Jährlich vier Kurse, zwei von neun Wochen und zwei von zwölf Wochen. Aufnahme vom zurückgelegten 15. Altersjahr an.

2. Die Abteilung für die Berufslehre in Weißnähen. Dauer der Lehrzeit: zwei Jahre. Lehrgeld. Für die Lehrtöchter ist der Besuch der Handwerkerschule obligatorisch.

III. Weitere Anstalten für Frauenbildung.

Erste schweizerische Schule für Laborantinnen und medizinische Gehilfinnen in Bern.

Der bernischen Pflegerinnenschule Engeried angegliedert seit 1. Mai 1927. Die Schülerinnen sollen zur wissenschaftlich-medizinischen Hilfsarbeit, für die Tätigkeit an öffentlichen und privaten Laboratorien, Krankenhauslaboratorien, Röntgen- und ähnlichen Instituten, als Gehilfinnen der praktizierenden Ärzte und für Bureaux des Gesundheitsdienstes ausgebildet werden.

Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 18. Altersjahr. Abgangszeugnis einer Sekundarschule oder gleichwertigen Anstalt, Kenntnisse in Stenographie, Maschinenschreiben und Buchführung. Schulgeld.

Dauer der Kurse: ein Jahr. Ausbildung theoretisch und praktisch. Diplom.

Einen besonderen Zweig weiblicher Ausbildung in der weiblichen Berufsbildung pflegen die Kranken- und Entbindungsanstalten, die die Ausbildung in Kranken-, Säuglings- und Kinderpflege, sowie die Hebammenausbildung vermitteln. Im Kanton Bern ist die Hebammenschule dem kantonalen Frauenspital angegliedert. (Dauer des Kurses zwei Jahre.) Patentprüfung.

Die berufliche Ausbildung in Krankenpflege geschieht an der bernischen Pflegerinnenschule Engeried¹⁾, an der Rotkreuz-Pflegerinnenschule Lindenhof¹⁾, am Diakonissenhaus und durch den Krankenpflegeverband des bernischen Ausschusses für kirchliche Liebestätigkeit. 2—4 Jahre Ausbildung.

Wochen- und Säuglingspflegerinnen und Säuglingsfürsorgerinnen bildet aus das kantonal-bernische Säuglings- und Mütterheim Bern²⁾. Ausbildungszeit zwei Jahre.

¹⁾ Anerkannt vom Schweizerischen Krankenpflegebund.

²⁾ Anerkannt vom Schweizerischen Wochen- und Säuglingspflegerinnenbund.

VIII. Universität.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 18. Altersjahr. Ausweis über ausreichende Vorbildung für die Aufnahme erforderlich. Sittenzeugnis.

Organisation. a) Evangelisch-theologische Fakultät; b) katholisch-theologische Fakultät (altkatholisch); c) juristische Fakultät mit Abteilung für Handel, Verkehr und Verwaltung; d) medizinische Fakultät mit angegliedertem zahnärztlichem Institut; e) veterinär-medizinische Fakultät; f) philosophische Fakultät I/II mit Lehramtsschule für bernische Sekundarschulkräfte.

IX. Konservatorium für Musik in Bern.

Von Gemeinde und Staat subventioniert. Zwei Abteilungen:

1. Berufsschule zur Ausbildung von Musikern, konzertierenden Künstlern, Dirigenten und zur Vermittlung der theoretischen Kenntnisse für Komposition. Staatliches Diplom. Eintritt zu Beginn des Semesters.

2. Die allgemeine Musikschule für Musikliebhaber aller Stufen. Eintritt jedes Quartal.

Das Konservatorium leitet die musikalische Ausbildung der bernischen Sekundarlehramtskandidaten.

X. Erziehungsanstalten (staatlich und privat).

a) Für sittlich gefährdete Kinder, respektive Jugendliche.

1. Schweizerische Erziehungsanstalt „Bächtelen“ bei Bern (für Knaben). [Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft.]
2. Kantonale Erziehungsanstalten für verwahrloste, sittlich gefährdete Knaben und Mädchen:
 - a) für Knaben in: Aarwangen, Erlach, Landorf bei Köniz;
 - b) für Mädchen in: Brüttelen, Kehrsatz, Loveresse.
3. Kantonale Zwangserziehungsanstalt Trachselwald.
4. Jugendheim der Stadt Bern.
5. Kindererziehungsheim Bethanien in Bern (privat).
6. Mädchenerziehungsanstalt Steinhölzli, Liebefeld bei Bern (privat).
7. Rettungsanstalt für gefallene Mädchen in Brunnadern bei Bern (privat).
8. Kindererziehungsheim Herzogenbuchsee (privat).
9. Kindererziehungsheime „Hoffnung“ des deutschbernischen Hoffnungsbundes vom Blauen Kreuz, Detligen und Häutligen.

10. Knabenerziehungsanstalt „Brünnen“, Bümpliz (privat).
11. Knabenerziehungsanstalt Konolfingen, Enggistein.
12. Knabenerziehungsanstalt auf der „Grube“ in Köniz (privat).
13. Kindererziehungsheim „Schoren“ der Gemeinde Langenthal.
14. Erziehungsanstalt „Wartheim“ für Mädchen, in Muri bei Bern (privat).
15. Knabenerziehungsanstalt Oberbipp (privat).
16. Erziehungsanstalt „Viktoriastift“ in Klein-Wabern bei Bern (privat). Für Mädchen.
17. Asile Morija in Wabern bei Bern (privat). Für Mädchen.

b) Für körperlich oder geistig anormale Kinder.

1. Kantonale Taubstummenanstalt für Knaben in Münchenbuchsee.
2. Privat-Taubstummenanstalt für Mädchen in Wabern bei Bern.
3. Blindenanstalt Spiez im Berner Oberland (privat).
4. Anstalt Bethesda für epileptische Kinder in Tschugg.
5. Erziehungsanstalt für schwachsinnige Mädchen „Weißenheim“ Bern (privat).
6. Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder „Lerchenbühl“, Burgdorf. Regionale Anstalt.
7. Oberländische Erziehungsanstalt „Sunneschyn“ für schwachsinnige Kinder auf „Ortbühl“ bei Steffisburg. Gemeindeanstalt.
8. Erziehungsanstalt „Friederika“ in Walkringen (privat).

c) Freiluft- und Waldschulen.

1. Freiluftschule Elfenau der Stadt Bern.
2. Freiluftschule der Gemeinde Tavannes.

3. Kanton Luzern.

Das Erziehungsgesetz des Kantons Luzern vom 13. Oktober 1910 nennt folgende öffentliche Unterrichtsanstalten, die gegenwärtig im Betriebe sind (§ 1): I. Primarschulen; II. Arbeitsschulen; III. Bürgerschulen; IV. Sekundarschulen; V. Spezielle Anstalten: A. Lehrerseminar (in Hitzkirch) — Kurse für Ausbildung von Arbeitslehrerinnen; B. Landwirtschaftliche Schulen (in Sursee und Willisau) und Kurse; C. Berufliche Fortbildung: a) Kunstgewerbeschule (in Luzern), b) Gewerbliche Fortbildungsschulen, c) Kommerzielle Fortbildungsschulen, d) Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen; D. Anstalten für Anormale: a) Taubstummenanstalt und Anstalt für schwachbegabte Kinder (in Hohenrain), b) Klassen für Schwachbegabte; VI. Anstalten für wissenschaftliche Ausbildung: A. Mittelschulen (in Münster, Sursee und Willisau); B.